

Satzung
vom 3.8.1973
über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde Wirges

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145), in der z.Z. geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung Wirges vom 6.7.1973 wird folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde Wirges erlassen:

§ 1

Zur Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Wirges wird der **EHRENRING DER GEMEINDE WIRGES** gestiftet.

§ 2

Der Ehrenring wird aus Silber gefertigt. Er trägt das Wappen der Gemeinde Wirges, die Bezeichnung „Ehrenring“, den Namen des Auszuzeichnenden und das Datum der Verleihung.

§ 3

Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet die Gemeindevertretung. Die Verleihung nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Wirges möglichst in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vor.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde werden die Verdienste des Auszuzeichnenden gewürdigt.

§ 5

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Ausgezeichneten persönlich zu. Der Ehrenring verbleibt seinen Erben als Andenken. Er darf weder vom Ausgezeichneten noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden. Die Gemeindevertretung kann die Verleihung des Ehrenringes widerrufen und den Ehrenring wieder einziehen, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung oder die Erben gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung nach dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wirges, den 3.8.1973
Ausgefertigt und gezeichnet:
(Olschewski)
Bürgermeister